



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Regina Schäfer

Gesch.-Z.: AL 3

Hausruf: +49 331 866-3800

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

regina.schaefer@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. September 2021

Drittes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Mein *Zweites Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 30. Juli 2021

Anlagen:

1. *Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und CO-VID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV)* vom xx. September 2021 mit Allgemeiner Begründung
2. Brief an die Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2021/2022

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

mit meinem Schreiben vom 30. Juli 2021 hatte ich Sie über die Rahmenbedingungen für die Organisation von Schule und Unterricht im Schuljahr 2021/2022 informiert.

Die *Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (3. SARS-CoV-2-UmgV)* vom xx. September 2021 (**Anlage 1**) regelt die Rahmenbedingungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb in § 24. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das 2G-Modell (§ 7 der *3. SARS-CoV-2-UmgV*) für den Schul- und Unterrichtsbetrieb ohne Belang ist.

Mit Ausnahme der beiden folgenden Aspekte sind Ihnen die Regelungen der *Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung* aber schon bekannt:



1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 – Testkonzept Schule in den Herbstferien

Das Testkonzept Schule wird auch in den beiden Herbstferienwochen weitergeführt, damit sich die Schüler/innen auch in der Zeit vom 11. Oktober bis 23. Oktober 2021 zweimal in der Woche testen können. Durch das in den beiden Herbstferienwochen fortgesetzte regelmäßige Testen soll gewährleistet werden, dass Infektionen in der Ferienzeit frühzeitig erkannt und am 25. Oktober 2021 alle Schüler/innen die Schule gesund, weil regelmäßig getestet wieder besuchen.

Die Schulleiter/innen händigen den Schüler/innen rechtzeitig vor Beginn der Herbstferien jeweils vier Selbsttests aus dem Bestand der Schule aus. Die Schulen werden in der 39. und 40. KW mit mehr als 5 Millionen Tests beliefert, sodass rechtzeitig vor dem letzten Schultag vor den Herbstferien (8. Oktober 2021) die Vorräte aufgefüllt sind.

2. § 24 Abs. 6 – Quarantänenmanagement der Gesundheitsämter

§ 24 Absatz 6 der *Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung* sieht vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 betreffend *Quarantäne in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen* Regelungen zum Quarantänenmanagement der Gesundheitsämter beim Auftreten eines Infektionsfalls in einer Schule vor. Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich bei ihrem Beschluss davon leiten lassen, *im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen ... die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken.*

Die Gesundheitsämter würdigen dies bei ihren Quarantäneanordnungen nach Lage des Einzelfalls. Im Lichte des § 28 Abs. 1 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* kann das Gesundheitsamt bei den übrigen Schülerinnen und Schülern, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft sind, für eine gewisse Zeit intensivierete Testungen vorsehen. Die dafür notwendigen Selbsttests werden aus den Beständen der Schule bereitgestellt.

Die Schule flankieren das Quarantänenmanagement der Gesundheitsämter dadurch, dass sie die betroffenen Schüler/innen mit Materialien und Aufgaben versorgen und mit ihnen Kontakt halten, sodass die Schüler/innen dem Fortgang des Präsenzunterrichts zumindest in den Kernfächern bzw. Lernfeldern folgen können.

In dem als **Anlage 2** beigefügten Elternbrief habe ich die wesentlichen Informationen unter anderem zur Fortführung des Testkonzepts Schule in den Herbstferien und des Quarantänenmanagements der Gesundheitsämter für die Erziehungsberechtigten zusammengestellt.

Im Übrigen nehme ich mein Schreiben vom 30. Juli 2021 in Bezug das weiterhin anzuwenden ist, soweit sich im Einzelfall nicht Ausführungen durch Zeitablauf erledigt haben und weise aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin:

a. Lernausgangslage – Rückmeldung an die Eltern

Die Schulen informieren die Eltern zeitnah über die Ergebnisse der Lernausgangslage.

b. Unentschuldigtes Fehlen bei dem

i. Nichtvorliegen eines Negativ-Tests (Genesenen-Nachweis oder Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion)

ii. Verweigern des Tragens einer medizinischen Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum der Schule

Rechtsgrundlage für die Eintragung der unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis ist § 146 des *Brandenburgischen Schulgesetzes* (BbgSchulG) in Verbindung mit Ziffer 5 Absatz 3 der *Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse* (VV-Zeugnisse - VVZeug).

Festzustellen ist, dass gegenwärtig ausschließlich Präsenzunterricht stattfindet.

Die Vorlage eines Testnachweises bislang gemäß § 22 Abs. 2 der 2. *SARS-CoV-2-UmgV*, nun gemäß § 24 Abs. 2 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* ist Voraussetzung, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können, soweit nicht alternativ ein Impf- oder Genesenennachweis geführt wird (vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV*).

Gemäß § 24 Abs. 4 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* besteht für alle Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 7 die Pflicht, im Innenraum der Schule (mit Ausnahme des Schulsports und der in § 4 Abs. 4 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* geregelten Fälle) eine medizinische Maske zu tragen.

Die Eltern haben gem. § 41 Abs. 1 S. 2 BbgSchulG die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Nehmen Schüler/innen nicht am Unterricht teil, weil sie

- i. den Testnachweis nicht erbringen bzw. sich nicht ausnahmsweise in der Schule selbst testen wollen oder
- ii. gar nicht zur Schule kommen, weil das Tragen einer medizinischen Maske im Innenraum der Schule verweigert wird,

verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nach § 44 Abs. 3 BbgSchulG. Dies ist als unentschuldigtes Fehlen zu werten.

Daraus folgt, dass gem. Nr. 7 Abs. 1 der *Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)* eine Leistungsverweigerung vorliegt, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

c. Lernaufgaben (Test- oder Maskenverweigerung)

Lernaufgaben werden auf der Grundlage der Vorgaben des jeweils geltenden Rahmenlehrplans erteilt und dienen den Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht aus Gründen der Test- oder Maskenverweigerung teilnehmen, ihren Kompetenzerwerb so zu steuern, dass sie i.d.R. an den durch die Lehrkraft vermittelten Unterrichtsinhalten im Präsenzunterricht teilhaben können. Es kann daher nicht abgeleitet werden, dass der Erledigung der Lernaufgaben zwangsläufig eine Leistungsbewertung folgt; auf die Regelungen der VV-Leistungsbewertung wird verwiesen.

d. Schulische Veranstaltungen (Mitwirkungsgremien u.ä.)

Regulärer Schulbetrieb i.S.v. § 24 Absatz 1 Nummer 5 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* umfasst nicht nur den Unterricht selbst, sondern alle schulischen Veranstaltungen.

In Schulen findet regelmäßig nicht nur Unterricht statt, sondern es werden auch andere schulische Veranstaltungen wie z.B. Elternabende und Beratungen schulischer Gremien durchgeführt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Veranstaltungen im Rahmen des schulischen Regelbetriebs, und zwar unabhängig davon, ob sie unter der Woche oder am Wochenende stattfinden. Es gilt daher die in § 24 Absatz 1 Satz 1 der 3. *SARS-CoV-2-UmgV* geregelte Pflicht zum Nachweis eines Tests mit negativem Ergebnis, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis geführt wird:

Erziehungsberechtigte/Eltern, die zu einem Elternabend die Schule/das Schulgelände betreten wollen, dürfen dies nur, sofern sie die 3G-Regel erfüllen, d.h., entweder tagesaktuell getestet sind und darüber eine Bescheinigung und ihren Personalausweis/Führerschein vorlegen oder vollständig geimpft oder von einer Corona-Erkrankung genesen sind. Sie können den Nachweis auch über eine Erklärung über einen von ihnen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erbringen (entsprechend dem vom MBSJ erstellten Formularvordruck - Anlage zum *Testkonzept Schule* vom 09.08.2021).

Zu beachten ist weiterhin, dass ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, keine Ausnahmen begründen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

Es sei gleichfalls darauf verwiesen, dass sich das ausschließlich auf die Gremiensitzung in der Schule (Gebäude) bezieht. Wird die Sitzung an einem anderen Ort abgehalten, gelten die Bestimmungen der 3. SARS-CoV-2-UmgV für diesen anderen Ort.

e. *Impfen*

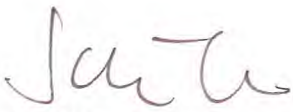
- **Bei den Impfmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schüler/innen handelt es sich um Angebote!**
- **Die Schulen sind nicht Organisatorinnen der Impfangebote, die auf der Liegenschaft der Schule eröffnet werden.**
- **Die Schulen unterstützen die Organisation des Impfangebots auf der Liegenschaft der Schule** durch Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten, Zugangsmöglichkeiten etc. und stimmen sich dabei mit der die Impfung durchführenden Stelle ab.
- Die Schulleiter/innen informieren ggf. den Schulträger über den Termin des auf der Liegenschaft der Schule organisierten Impfangebots.
- Wird das Impfangebot während der Unterrichtszeit auf der Liegenschaft der Schule organisiert, sind zeitweilige Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebs unvermeidlich.
- Wird das Impfangebot im Impfzentrum (im Rahmen eines Familientages oder als besonderes Zeitfenster für Schulklassen) angeboten, sollen die Eltern die Schule informieren, dass ihr Kind dieses Impfangebot wahrnehmen wird; die Schüler/innen sind für die betreffenden Unterrichtsstunden oder den Schultag gem. Nr. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe a. VV-*Schulbetrieb* zu beurlauben.
- Sofern Lehrkräfte eine Gruppe von Schüler/innen, die gemeinsam ein Impfangebot während der Unterrichtszeit besuchen wollen, freiwillig begleiten möchten und die personellen Voraussetzungen in der Schule dies ermöglichen, kann dies durch die Schulleiter/innen gestattet werden.
- Auf der Seite <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/impfen-ohne-termin/> werden aufgeschlüsselt auf die Wochentage landesweite Impfangebote (Ort, Gruppe der Impfwilligen, Impfstoff, mit und ohne Anmeldung) präsentiert. Die Schulen könnten die Eltern auf diese Internetseite verweisen, damit sie sich über die Impfangebote für die Kinder und Jugendlichen informieren können.

f. *Schulfahrten*

In meinen bisherigen Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 hatte ich ausgeführt, dass (mehrtägige) Schulfahrten im Konsens mit den Eltern

und Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der Hygieneregeln und der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens im Schuljahr 2021/2022 geplant und durchgeführt werden mögen und dass Aufwendungen im Falle einer Stornierung nicht vom Land übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schäfer